

Allgemeine Freistellung nach der "Handwerkerbefreiung"

Inhalt:

1.	Die praktische Bedeutung der „Handwerkerbefreiung“	2
2.	Der Vorschriftentext der „Handwerkerbefreiung“	2
2.1	Klarstellung dazu im Gefahrguttransport-Vollzugserlass 2007 des BMVIT:	3
2.2	Klarstellungen dazu im Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 18.12.2007 (VwSen-162669/2/Zo/Jo):	3
3.	Die Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR/RID	4
3.1	Die Mengeneinheiten der Höchstmengen der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR/RID:	4
3.2	Berechnung der Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR/RID:	5
4.	Praxistipp:	6
5.	Praktische Hilfsmittel	6
5.1	Vordruck für Firmenbestätigung	6
5.2	Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 des ADR/RID	6

Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.1.3.1 lit. c) des/der

- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 15/2009
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle (Novelle 2009 noch nicht veröffentlicht)

1. Die praktische Bedeutung der „Handwerkerbefreiung“

Personen, die im Zuge ihrer Haupttätigkeit, wie z. B.:

- Arbeiten auf Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder
- im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten

gefährliche Güter befördern, sind völlig von der Anwendung der Gefahrgut-Transportvorschriften befreit, wenn

- die Mengen der gefährlichen Güter 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen und
- für alle im Fahrzeug, oder im Falle des Ziehens eines Anhängers, für alle in der gesamten Fahrzeugkombination mitgeführten gefährlichen Güter die Höchstmengen (Freigrenzen) gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7.

Achtung:

Nicht ausgenommen sind allerdings Beförderungen, die zur internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, also kann diese Ausnahme:

- **nur** in Anspruch genommen werden, wenn etwa ein Handwerker selbst gefährliche Güter z. B. auf eine Baustelle oder zu einer Reparatur mitnimmt bzw. rüchliert;
- **nicht** in Anspruch genommen werden, wenn ein Lieferant oder auch ein Mitarbeiter des ausführenden Unternehmens die gefährlichen Güter den dann die Arbeiten tatsächlich durchführenden Handwerkern zur Baustelle zustellt;
- **nicht** in Anspruch genommen werden, wenn die Zulieferung nicht zu einer Baustelle, sondern z. B. zum Unternehmenssitz erfolgt, damit die gefährlichen Güter dort zwischengelagert werden.

2. Der Vorschriftentext der „Handwerkerbefreiung“

Rechtsquelle: 1.1.3.1 lit. c) ADR/RID

„Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

...

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für Baustellen oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß 1.1.3.6 nicht überschreiten. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7.“

2.1 Klarstellung dazu im Gefahrguttransport-Vollzugserlass 2007 des BMVIT:

1. *Diese Bestimmung gilt für Beförderungen von in 1.1.3.6.3 (Tabelle) aufscheinenden Gütern, bei denen die Höchstmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden. Außerdem darf je Verpackung (Umschließung) eine eingefüllte Höchstmenge von 450 Liter nicht überschritten sein.*
2. *„Haupttätigkeit“ ist nicht als Priorität im Rahmen mehrerer Tätigkeitsbereiche bzw. Gewerbeberechtigungen sondern im Verhältnis zur Tätigkeit der Beförderung zu sehen. Die jeweiligen Arten der Haupttätigkeit unterliegen somit keiner konkreten Beschränkung außer jener, dass es sich nicht um die Tätigkeit der Beförderung handeln darf. Somit kommt es nicht auf eine Differenzierung innerhalb des Unternehmenszweckes oder zwischen deren mehreren an, sondern nur darauf, dass die Beförderung von diesem/n nicht erfasst ist und im untergeordnetenⁱ Verhältnis dazu oder zu einer weiteren auf dessen Erreichung abzielenden ausführenden Tätigkeit steht. Ein Unternehmen, das in Hinblick auf die Erstellung eines Werkes Messungen selbst durchführt, ist demnach von der Ausnahme ebenso erfasst, wie ein auf Messungen spezialisiertes Subunternehmen.*
3. *Die in lit. c aufgezählten Tätigkeiten Hoch- und Tiefbau, Messungen, Reparaturen, Wartungsarbeiten sind Beispiele. Als weitere wären das Mitführen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 durch Sprengbefugte, das Befördern von Proben ins Labor durch zur Analyse Befugte und das Mitführen von im ADR nicht namentlich genannten Mustern mit Gefahrguteigenschaft (ohne Verkauf der Muster) durch Handelsvertreter zu nennen.*
4. *Der letzte Satz betreffend interne und externe Versorgung ist nicht so zu verstehen, dass damit die ganze Freistellung wieder aufgehoben wird. Andererseits ist auf das VwGH - Erkenntnis 2002/03/0214 Bedacht zu nehmen, wonach die Freistellung jedenfalls auf Beförderungen von Treibstoff zur Betankung von Maschinen auf einer Baustelle unmittelbar vom Fahrzeug aus nicht anwendbar ist, da diese Beförderungen der internen Versorgung dienen.*

Der Grundgedanke hinter dieser so genannten "Handwerkerbefreiung" ist die Erwartung, dass eine Person, die mit dem jeweiligen gefährlichen Gut hinreichend vertraut ist, weil sie damit arbeitet, das Gut in sicherer Weise zum Ver- oder Gebrauch mitführt, auch wenn nicht allen sonst geltenden Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsrechts entsprochen wird.

2.2 Klarstellungen dazu im Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 18.12.2007 (VwSen-162669/2/Zo/Jo):

Zur ursprünglichen Ansicht der Behörde, die Freistellung wäre nur beim Transport vom Unternehmen zur Baustelle oder von der Baustelle zurück zum Unternehmen anwendbar:

„Die gesetzliche Regelung verlangt nicht, dass die Fahrt direkt vom Standort des Unternehmens zur Baustelle durchgeführt werden muss. Es ist auch zulässig, z .B. Dieselkraftstoff auf einer Tankstelle zu kaufen und ihn von dort weg zur Baustelle zu transportieren. Dementsprechend schadet es im konkreten Fall auch nicht, dass der Lenker von der Baustelle mit dem Firmenfahrzeug direkt nach Hause gefahren ist und von zu Hause wieder direkt zur Baustelle.“

Zur ursprünglichen Ansicht der Behörde, dass der Handwerker sein Handwerkszeug (im Anlassfall ein Bagger) auf der Fahrt mitführen hätte müssen:

„Entscheidend ist also, ob das Gefahrgut tatsächlich von jener Person transportiert wird, welche es auf der Baustelle auch verarbeitet. Herr ... war als Baggerfahrer auf der Baustelle eingesetzt, weshalb diese Voraussetzung im gegenständlichen Fall erfüllt ist. Der konkrete Transport von Diesel fällt daher unter das „Handwerkerprivileg“ des Unterabschnittes 1.1.3.1 lit. c ADR, und ist deshalb von den Bestimmungen des ADR ausgenommen.“

ⁱ vgl. den Ausdruck „ancillary“ in der englischen Fassung des ADR

3. Die Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR/RID

Die Höchstmengen nach 1.1.3.6 ADR/RID sind Mengengrenzen, bis zu denen wesentliche Erleichterungen von den Gefahrgut-Transportvorschriften gelten.

Diese Höchstmengen und dazugehörige „Gefährlichkeitsfaktoren“ sind im ADR in Abhängigkeit von der Klassifizierung gefährlicher Güter nach dem Gefahrgut-Transportrecht in unterschiedlicher Höhe festgelegt. Die Höchstmengen reichen von 20 bis 1000 l oder kg, je nach Aggregatzustand des Stoffes, wobei die einzelnen Mengengrenzen jedoch nicht nebeneinander ausgeschöpft werden dürfen.

Achtung:

Bei der „Handwerkerbefreiung“ brauchen nur die Höchstmengen nach der „Freigrenzenregelung“ nach 1.1.3.6 ADR beachtet werden. Die sonst bei der Nutzung der Erleichterungen der „Freigrenzenregelung“ zu beachtenden Vorschriften, wie z. B. über die mitzuführenden Beförderungspapiere, die Eignung und Kennzeichnung der Versandstücke mit den gefährlichen Gütern und auch die Mitführverpflichtung eines 2 kg-Feuerlöschgerätes gelten bei der „Handwerkerbefreiung“ nicht!

3.1 Die Mengeneinheiten der Höchstmengen der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR/RID:

Die Mengengrenzen für die einzelnen Stoffe sind in verschiedenen Maßeinheiten angegeben für:

Gegenstände (außer solche der Klasse 1):	Bruttomasse	in kg
Gefährliche Stoffe in Geräten und Ausrüstungen:	Gesamtinhalt der gefährlichen Stoffe	in kg bzw. Liter
Gegenstände der Klasse 1:	Nettomasse des explosiven Stoffes	in kg
feste Stoffe:	Nettomasse	in kg
flüssige Stoffe	Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) der Verpackung (des Gefäßes)	in Liter
verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und unter Druck gelöste Gase:	Nettomasse	in kg
verdichtete Gase:	Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) der Verpackung (des Gefäßes)	in Liter

3.2 Berechnung der Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 ADR/RID:

- Bei einem gefährlichen Stoff:
Die tatsächliche Menge des Stoffes in der für seine Eigenschaft zutreffenden Maßeinheit darf nicht größer sein als die für ihn erlaubte Höchstmenge ("Freigrenze"):

Berechnung:	Tatsächliche Menge	kleiner/gleich	erlaubter Höchstmenge nach 1.1.3.6 ADR/RID
Beispiel:			
Stoff:	290 kg	≤	300 kg

- Bei mehreren gefährlichen Stoffen mit derselben Freigrenze (derselben Beförderungskategorie) nach 1.1.3.6 ADR/RID:
Die Summe der tatsächlichen Mengen der Stoffe in den jeweils für ihre Eigenschaft zutreffenden Maßeinheit darf nicht größer sein als die für sie einheitlich erlaubte Höchstmenge ("Freigrenze"):

Berechnung:	Tatsächliche Menge	kleiner/gleich	erlaubter Höchstmenge nach 1.1.3.6 ADR/RID
Beispiel:			
Stoff 1:	50 Liter		
Stoff 2:	220 kg		
Summe:	270	≤	333 kg

Achtung:

- Unterschiedliche Maßeinheiten bleiben unberücksichtigt!

- Bei mehreren gefährlichen Stoffen mit verschiedenen Freigrenzen (verschiedener Beförderungskategorien) nach 1.1.3.6 ADR/RID:
 - Die tatsächliche Menge jedes Stoffes in der für ihn zutreffenden Maßeinheit muss mit dem zugehörigen ("Gefährlichkeits-") Faktor multipliziert werden - ergibt die "Gefahrenpunkte" oder "rechnerische Gefahr" der tatsächlich beförderten Menge des betreffenden Stoffes.
 - Die Summe der "Gefahrenpunkte" oder "rechnerischen Gefahren" aller tatsächlichen Mengen der beförderten Stoffe muss kleiner oder gleich 1000 sein.

Berechnung:	Tatsächliche Menge	mal	("Gefährlichkeits-") Faktor	ist gleich	"Gefahrenpunkte" ("rechnerische Gefahr")
Beispiel:					
Stoff 1	10 kg brutto	x	50	=	500
Stoff 2:	25 kg netto	x	3	=	75
Stoff 3:	425 Liter Nennvolumen	x	1	=	425
Die Summe der "Gefahrenpunkte" aller gefährlichen Güter ("rechnerischen Gefahr") muss kleiner oder gleich 1000 sein:				Summe:	1000

- Gefährliche Güter, die bei der Mengenberechnung nicht berücksichtigt werden müssen:
 - Gefährliche Güter mit unbegrenzten Freigrenzen (der Beförderungskategorie 4) nach 1.1.3.6 ADR/RID
 - Gefährliche Güter in begrenzten und in freigestellten Mengen (1.1.3.4 ADR/RID)
 - Gefährliche Güter, die unter eine Allgemeine Befreiung fallen - wie insbesondere: Maschinen und Geräte mit gefährlichen Gütern, die im ADR nicht namentlich genannt sind,
 - sowie freigestellte Produkte

4. Praxistipp:

Wegen der drastischen Folgen bei Überschreitung der Mengengrenzen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Höchstmengen nach 1.1.3.6 ADR/RID nicht überschritten werden! Nähere Informationen über die drohenden Folgen finden Sie im Infoblatt [„Was Sie riskieren, wenn Sie was riskieren“](#) im Internet.

- Wir empfehlen daher eine Überprüfung, welche gefährlichen Güter nach der „Handwerkerbefreiung“ befördert werden und ob dabei diese Höchstmengen nicht überschritten werden. Weitere Informationen zur Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6 ADR/RID finden Sie im Infoblatt ["Freigrenzenregelung \(1.1.3.6 ADR\)"](#)
- Die erforderliche Klassifizierung der Stoffe und Produkte nach dem Gefahrgut-Transportrecht erfahren Sie vom Lieferanten, sie ist in der Regel in Abschnitt 14 des EG-Sicherheitsdatenblattes für die Stoffe nach dem Chemikalienrecht enthalten.
- In Abschnitt 5 dieses Merkblattes sind praktische Hilfsmittel angeführt, in denen die Höchstmengen und die "Gefahrenpunkte" in Abhängigkeit von der Gefahrgut-Transportklassifizierung übersichtlich aufbereitet sind.

5. Praktische Hilfsmittel

5.1 Vordruck für Firmenbestätigung

[Anlage 1](#) dieser Kurz-Info enthält den Vordruck für eine Bestätigung für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Handwerkerbefreiung, die z. B. den Handwerkern mitgegeben werden kann. Sie können diesen Vordruck gerne selbst weiter vervielfältigen.

5.2 Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung" nach 1.1.3.6 des ADR/RID

In folgenden Hilfsmitteln sind in Abhängigkeit von der Klassifizierung der gefährlichen Güter die Höchstmengen nach der „Freigrenzenregelung“ übersichtlich aufbereitet:

Gefahrgut Fibel

Erhältlich als Broschüre oder elektronisch bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG; 4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

Diese Kurzinformation sowie eine Gesamtübersicht über das Serviceangebot zum Gefahrgut-Transportrecht ist erhältlich im Internet unter: <http://portal.wko.at?500799>

Stand: Mai 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!